



**AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG**  
Präsidentialabteilung II/EG-Referat  
Zahl: 1516/2

A-6010 Innsbruck, am 9. März 1994  
Landhausplatz  
Telefax: (0512) 508177  
Telefon: (0512) 508-130  
Sachbearbeiter: Dr. Staudigl  
DVR: 0059463

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen

Landstr. Hauptstr. 55-57  
1031 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. ....	17 -GE/19. P4
Datum:	27. MRZ. 1994
Verteilt	28. April 1994

Betreff: Entwurf eines Bauproduktgesetzes;  
Stellungnahme

Zu Zahl 92.910/27-IX/7/93 vom 2. Februar 1994

Zum übersandten Entwurf eines Bauproduktgesetzes wird folgende  
Stellungnahme abgegeben:

1. Allgemeines:

Ansichts der gegebenen Verfassungsrechtslage in Österreich und zur Vermeidung von für die Wirtschaft beschwerlichen Doppelgleisigkeiten ist bei der Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern ohne Zweifel dringend notwendig. Diese Zusammenarbeit ist dem Bund von seiten der Länder bereits seit Jahren umfassend angeboten worden. Es ist daher unverständlich, wenn der vorliegende Gesetzesentwurf abermals die teils offen zutage tretende, teils unausgesprochen erkennbare Absicht verfolgt, für eine gemeinsam zu regelnde Angelegenheit eine einseitige Bundeslösung anzustreben, und auf ein koordiniertes und kooperatives Vorgehen von Bund und Ländern verzichtet. In weiten Bereichen wird zumindest der Eindruck erweckt, daß dieses Gesetz umfassende Geltung be-

anspricht, als würden die an sich unbestrittenen Zuständigkeiten der Länder negiert. Dies alles stört umsomehr, als dem Bund die Regelungszuständigkeit betreffend Bauprodukte nur in Randbereichen zukommt und von den Ländern zur Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie bereits wichtige und richtungsweisende Schritte gesetzt wurden.

## 2. Zu einzelnen Bestimmungen:

### Zu § 1:

Der Entwurf eines Bauproduktgesetzes stützt sich nach den beigefügten Erläuterungen auf die Bundeskompetenzen für Zollwesen, Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt sowie der Schifffahrt, Bundesstraßen, Forstwesen, Wildbachverbauung sowie Bau und Instandhaltung von Wasserstraßen. Dem Entwurf selbst ist nicht klar zu entnehmen, daß er nur für den Bereich dieser Bundeszuständigkeiten Regelungen trifft. Der Entwurf sieht vielmehr in seinem § 1 einen in kompetenzrechtlicher Hinsicht umfassenden Geltungsbereich vor und läßt die Zuständigkeit der Länder zur Gesetzgebung und Vollziehung in Bauangelegenheiten völlig unberücksichtigt. Der Entwurf eines Bauproduktgesetzes ist daher explizit auf den Zuständigkeitsbereich des Bundes einzuschränken.

### Zu § 2:

Wenn der Begriff der Bauprodukte im Sinne des Entwurfes nach den Erläuterungen "vorerst nicht" die sogenannten Baunebenprodukte mitumfassen soll, wäre dies ausdrücklich im Abs. 1 des § 2 festzulegen, da die allgemeine Begriffsbestimmung durchaus auch die Baunebenprodukte mitumfassen würde.

### Zu § 3:

Der Verweis auf § 6 Abs. 4 in Z. 3 des Abs. 1 ergibt keinen Sinn, da der Fall der Erteilung einer europäisch technischen Zulassung ohne Vorliegen von Leitlinien im § 6 Abs. 3 geregelt ist.

### Zu § 4:

Die Bestimmung des Abs. 2 geht weit über Art. 2 Abs. 4 der Bauproduktenrichtlinie hinaus. Die lapidare Feststellung in den Erläuterungen, daß diese Vorschriften ihrerseits nicht gegen das

EWR-Abkommen verstoßen dürfen, reicht nicht aus, den Verdacht einer beabsichtigten Einschränkung des freien Warenverkehrs auszuräumen.

Zu § 7:

Der vorgesehene Abs. 8, wonach die österreichische Vertretung im Gremium der von den Vertragsparteien des EWR bestimmten Zulassungsstellen dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten obliegt, ist abzulehnen. Diese Funktion ist auf Grund der umfassenden Zuständigkeit der Länder in Bauangelegenheiten von diesen wahrzunehmen.

Zusammenfassend wird daher das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten um ein gemeinsames konzeptives Vorgehen bei der Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie gebeten, statt immer wieder mit bundeslastigen Lösungsmodellen vorzupreschen bzw. kooperative Lösungsmodelle zu blockieren.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*Riedl*